

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Westerstede

Nach § 12 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. S. 3), hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 9. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Westerstede vom 28. März 2017, zuletzt geändert am 18.06.2024, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 (1) Nr. 7 NKomVG gehören insbesondere folgende Aufgaben:

(f) die Vergabe von Aufträgen und Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 50.000 Euro netto im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Bei Vergaben über 20.000 Euro netto hat die Bürger-meisterin/ der Bürgermeister dem Verwaltungsausschuss zu berichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Westerstede in Kraft.

Westerstede, den 9. Dezember 2025

Michael Rösner
Bürgermeister